Satzung
über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Kutzenhausen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 01.08.2019

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) erlässt die Gemeinde Kutzenhausen folgende Satzung:

Teil I
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält und betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung
1. den Friedhof Agawang mit Leichenhaus
2. den Friedhof Kutzenhausen mit Leichenhaus
3. den Friedhof Rommelsried mit Leichenhaus.

Dazu gehören auch alle verwaltungsmäßigen, technischen und sonstigen Einrichtungen, die der Bestattung dienen.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Friedhöfe bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II
Die Friedhöfe

§ 3

Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 4

Benutzungsrecht und Verwaltung

(1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden bestattet

1. Verstorbene, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet hatten (Gemeindeeinwohner),
2. Verstorbene, für die an einem belegungsfähigen Grab ein Grabnutzungsrecht besteht oder deren Bestattung der Inhaber eines solchen Grabrechts beantragt und es sich um ein Mitglied seiner Familie oder einen nahen Angehörigen handelt,
3. die im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

(4) Die Friedhöfe werden von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt.

Teil III
Die Grabstätten

§ 5

Allgemeines

(1) Die Grabstätten einschließlich Fundamente bleiben Eigentum der Gemeinde; dies gilt auch für Bestandteile der Urnengräber. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

(4) Nach Erlöschen des Benutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten, Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) Wird von der Gemeinde über die Grabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 6

Arten und Anlage der Grabstätten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

a) einreihige Familiengrabstätten
b) zweireihige Familiengrabstätten
c) Einzelgrabstätten
d) Urnengrabstätten mit Grabplatte
e) Urnengrabstätten mit Stele
f) Anonyme Grabstätten

(2) Für die Grabart sind die Friedhofsbelegungspläne maßgebend.

(3) Die Gräber werden der Reihe nach vergeben bzw. belegt, soweit nicht nach den folgenden Bestimmungen die Lage der Gräber ausgesucht werden kann.

(4) Sollten die Bodenverhältnisse auf den Friedhöfen eine Verrottung von Sarg und Verwesung des Leichnams nicht zulassen, behält sich die Gemeinde vor, die Höhe der Grablage zu bestimmen.

(5) Die Gräber werden bei Erdbestattungen auf die jeweils geltenden Tiefen ausgehoben, wie in § 31 Abs. 3 bis Abs. 5 festgelegt.

Die Mindestgrabtiefe beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel)
- bis zur Oberkante eines Sarges 1,00 m
- bis zur Oberkante einer Urne (ausgenommen Urnengrabstätte mit Stele) 0,50 m

(5) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt mindestens 0,30 m.

(6) Unabhängig von § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 dieser Satzung bleiben die bisherigen Grabgrößen in den Altanlagen der Friedhöfe bestehen.

§ 7

Einreihige Familiengrabstätten

(1) Einreihige Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und ein Grabrecht auf die Dauer der Ruhezeit erworben werden kann.

(2) Die einreihigen Familiengrabstätten können wie folgt belegt werden:

a) zwei Erdbestattungen oder
b) vier Urnenbestattungen oder
c) eine Erdbestattung und vier Urnenbestattungen

(3) Einreihige Familiengrabstätten haben folgende Außenmaße:
Länge 2,00 m, Breite 1,00 m

§ 8

Zweireihige Familiengrabstätten

(1) Zweireihige Familiengräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen ein Grabrecht auf die Dauer der Ruhezeit erworben werden kann.

(2) Es kann nur zwischen mehreren angefangenen Abteilungen gewählt werden, ansonsten werden die Gräber der Reihe nach vergeben. Stehen Grabstätten nach Erlöschen eines früheren Grabrechts wieder zur Verfügung, so kann zwischen diesen frei gewählt werden.

(3) Die zweireihigen Familiengrabstätten können wie folgt belegt werden:
a) vier Erdbestattungen oder
b) bis zu drei Erdbestattungen und vier Urnenbestattungen

(4) Zweireihige Familiengrabstätten haben folgende Außenmaße:
Länge 2,00 m, Breite 2,00 m

§ 9

Einzelgrabstätten

(1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten nur für eine Erdbeisetzung oder eine Urnenbeisetzung, die der Reihe nach vergeben werden.

(2) Das Grabrecht wird nur für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Leiche eingeräumt.

(3) Einzelgrabstätten haben folgende Außenmaße:
Länge 2,00 m, Breite 0,80 m

§ 10

Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind Grabstätten zur Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach vergeben werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt werden. Das Grabrecht wird für die Dauer der Ruhefrist erworben.

(2) Die Urnengräber können wie folgt belegt werden:

Urnengräber mit Grabplatte: vier Urnen
Urnengräber mit Stele: drei Urnen

(3) Die Urnengräber haben folgende Außenmaße:

0,80 m x 0,80 m	Urnengrab mit Grabplatte
0,40 m x 0,40 m	Urnengrab mit Stele

§ 11

Anonyme Grabstätten

(1) Anonyme Grabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen.

(2) In anonymen Grabstätten werden Urnen der Reihe nach beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

§ 12

Beschaffenheit von Urnen

(1) Es dürfen nur Urnen aus leicht verrottbaren Materialen verwendet werden, die dem Naturkreislauf zugeführt werden können (selbstauflösende Aschekapseln und Schmuckurnen).

(2) Aschereste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 der Bestattungsverordnung entsprechen.

§ 13

Erwerb des Grabnutzungsrechts

(1) Grabrechte können grundsätzlich nur Personen erwerben, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

(2) Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde können dann ein Grabrecht erwerben, wenn sie gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung für die Bestattung von Verstorbenen zu sorgen haben, für die nach dieser Satzung ein Bestattungsanspruch auf den gemeindlichen Friedhöfen besteht.

(3) Die Verleihung eines Grabrechtes an andere als den vorgenannten Personen kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen.

(4) Das Benutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen.

(5) Das Nutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Gleiches gilt, wenn ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben wird.

(6) Das Grabnutzungsrecht wird, mit Ausnahme an Einzelgrabstätten, gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt (§§ 15 und 17).

§ 14

Inhalt des Grabrechts

(1) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Recht,

1. in dieser Grabstätte bestattet zu werden
2. Mitglieder seiner Familie und nahe Angehörige darin bestatten zu lassen
3. ein der Grabmalordnung entsprechendes, genehmigtes Grabmal setzen oder nach Genehmigung ändern oder entfernen zu lassen
4. das Grab entsprechend den Grabpflegevorschriften zu bepflanzen und zu gestalten

(2) Die Grabrechte werden in die Grabkartei der Friedhofsverwaltung eingetragen.

§ 15

Dauer des Grabrechts

Grabrechte werden auf die Dauer der geltenden Ruhezeit nach § 32 dieser Satzung verliehen. Nach Ablauf der Nutzungsdauer an Grabstätten nach §§ 7, 8 und 10 dieser Satzung ist das Nutzungsrecht auf Antrag um 5 oder 10 Jahre zu verlängern.

§ 16

Umschreibung des Benutzungsrechts

(1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese den Vorrang. Bei mehreren, gleichrangigen Angehörigen erwirbt der Älteste das Nutzungsrecht. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden.

(3) Der Übergang des Nutzungsrechtes im Wege der Rechtsnachfolge hat keine Änderung des Kreises der Personen, die in der Grabstätte bestattet werden können (§ 4), zur Folge.

§ 17

Verlängerung und Erneuerung des Grabrechts

(1) Die Nutzungszeit wird von Amts wegen bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, wenn die Ruhezeit das Nutzungsrecht der Grabstätte übersteigt.

(2) Der Grabberechtigte kann frühestens 6 Monate vor Zeitablauf die Erneuerung des Grabrechts beantragen. Bei Erneuerung des Grabrechts gelten die Bestimmungen für den Ersterwerb (§ 13) entsprechend.

§ 18

Erlöschen des Grabrechts

(1) Das Grabrecht erlischt durch Zeitablauf, durch Verzicht oder durch Auflassung des Friedhofteils.

(2) Auf das Erlöschen des Grabrechts durch Zeitablauf wird der Berechtigte rechtzeitig vorher hingewiesen.

§ 19

Rücknahme und Beschränkung des Grabrechts

(1) Der Gemeinderat kann durch Beschluss das Recht an Gräbern, die noch nicht belegt sind, zurücknehmen. Der Gebührenanteil, der der Restdauer des Grabrechts in vollen Jahren entspricht, wird nicht zurückerstattet.

(2) Muss ein Grabrecht im öffentlichen Interesse nach Belegung des Grabes zurückgenommen werden, hat der Berechtigte einen Anspruch auf kostenlose Umbettung der dort bestatteten Leichen, an denen die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist.
Bei Rücknahme des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der rechtlichen Nutzungszeit gebührenfrei zugewiesen.

§ 20

Gestaltung und Bepflanzung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und sein Erscheinungsbild als Grünanlage erhalten bleibt.

(2) Gräber sind vom Grabberechtigten oder den Angehörigen spätestens 6 Monate nach einer Bestattung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und dauernd in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

(3) Zur Bepflanzung von Grabstätten dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die benachbarte Grabstätten, Wege und Zwischenwege oder sonstige öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigen. Bäume und Sträucher sind nur zugelassen, wenn ihre Höhe die eines zugelassenen Grabmals nicht übersteigt. Gräber dürfen nicht mit Bäumen oder Sträuchern eingefasst werden. Im Übrigen gehen alle sonst außerhalb von Grabbeeten gepflanzten Bäume und Sträucher in das Eigentum der Gemeinde über.

(4) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.

(5) Verwelkte Kränze und Blumen oder sonstige unbrauchbar gewordene Gegenstände sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen abzulagern. Dabei ist die Trennung nach verrottbaren und nichtverrottbaren Stoffen entsprechend der Kennzeichnung an den Abfallbehältern vorzunehmen.

(6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unerlaubte Gegenstände im Sinne der Absätze 3 und 5 zu entfernen, wenn diese vom Verfügungsberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt wurden.

(7) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird diese Aufforderung nicht befolgt, so findet § 37 (Ersatzvornahme) dieser Satzung Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhezeit als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, die Grabstelle einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit anderweitig zu vergeben.

Teil IV
Grabmalordnung

§ 21

Grabmal

(1) Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jeder am Grab angebrachte Gegenstand, insbesondere Grabsteine, Grabplatten, Grabkreuze, Einfassungen, nicht jedoch Kränze, Blumen und gärtnerische Anlagen.

(2) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt.

(3) Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19. November 2000, hergestellt wurden. Hierfür ist ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils gültigen Fassung vorzulegen.

§ 22

Errichtung von Grabmälern

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck der gemeindlichen Friedhöfe (§ 3) Rechnung tragen.

(2) Die Errichtung, Änderung und Erneuerung von Grabmälern, Grabmalteilen, Grabplatten und Einfassungen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

(3) Die Erlaubnis ist vorher schriftlich zu beantragen. Als Genehmigungsantrag ist eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung einzureichen, aus der alle zur Prüfung erforderlichen Einzelheiten wie Art, Farbe und Bearbeitung des Werkstoffes, Maße, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift usw. ersichtlich sind. Die Zeichnung ist von der beauftragten Steinmetzfirma zu unterzeichnen.

(4) Die Erlaubnis kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(5) Wird ein Grabmal ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals verlangen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßiger Bestand hergestellt werden kann.

(6) Die Gemeinde ist berechtigt, die Fundamente zu erstellen. Die Kosten für die Ersterrichtung sowie den Unterhalt der Fundamente trägt der Grabnutzungsberechtigte. Er kann auch auf seine Kosten die Unterhaltungsarbeiten an sachkundige Dritte übertragen.

(7) Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(8) Firmennamen auf Grabmalen dürfen nur in unauffälliger Weise auf einer Schmalseite unten angebracht werden.

(9) Das Aufstellen und Anbringen von Gegenständen auf oder an den Urnenstelen und Verschlussplatten ist nicht erlaubt.

(10) Das Ablegen von Blumengebinden oder sonstigen Gegenständen an Urnengräbern ist nur auf den Boden erlaubt. Gestecke oder Gebinde, Kränze oder sonstige Gegenstände sind vier Wochen nach der Beisetzung zu entfernen. Ein dauerhaftes Aufstellen von Gestecken und Gegenständen ist nicht zulässig.

§ 23

Grababdeckplatten

Grabstellen können mit einer Grababdeckplatte versehen werden.

§ 24

Gründung, Erhaltung, Entfernung, Haftung

(1) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen in gutem und sicherem Zustand zu halten. Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen.

(2) Die in § 21 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden. Wegen Öffnen des Grabes entfernte Grabmäler sind innerhalb von 6 Monaten wieder ordnungsgemäß aufzustellen.

(3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.

(4) Die Gemeinde hat bei der Neuvergabe einer Grabstätte für einen ordnungsgemäßen Zustand des Fundamentes zu sorgen.

(5) Ist die Standsicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen nicht gegeben oder sind diese aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend, sind die Grabberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung im Rahmen der Ersatzvornahme (§ 37) berechtigt, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Verpflichteten selbst zu treffen. Ist dabei die Entfernung des Grabmals oder von Teilen davon erforderlich, so ist die Gemeinde nicht verpflichtet, die nach dieser Bestimmung entfernten Gegenstände länger als sechs Monate aufzubewahren. Ist der Verpflichtete nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung am Rathaus und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen vom bisherigen Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts (bei Einzelgräbern der Ruhefrist) nicht entfernte Grabmäler etc. gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde über und werden auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten entfernt (Ersatzvornahme § 37).

(7) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

§ 25

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

(1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

a) bei Einzelgräbern: Höhe 1,50 m, Breite 0,70 m
b) einreihigen Familiengräbern: Höhe 1,50 m, Breite 0,90 m
c) bei zweireihigen Familiengräbern: Höhe 1,65 m, Breite 1,80 m
d) bei Urnengräbern mit Grabplatte: Länge 0,80 m, Breite 0,80 m
e) bei Urnengräber mit Stele: Länge 0,40 m, Breite 0,40 m, Höhe 1,00 m

(2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

a) bei Einzelgräbern und einreihigen Familiengräbern: 0,15 m
b) bei zweireihigen Familiengräbern: 0,25 m
c) bei Urnengräbern sind Grabeinfassungen nicht zugelassen

Teil V
Bestattungsvorschriften

§ 26

Allgemeines

(1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Ascheurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 27

Anmeldung der Bestattung

Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Gemeinde unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Die Anmeldung kann auch über das von der Gemeinde mit der Durchführung der Bestattungen beauftragte Bestattungsunternehmen (Vertragsunternehmen) erfolgen.

§ 28

Benutzung der Leichenhäuser

(1) Die Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Die Verstorbenen werden in den Leichenhäusern in der Regel im geschlossenen Sarg aufbewahrt. Auf Wunsch der Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) erfolgt Aufbewahrung im offenen Sarg, soweit keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts-

und Leichenschauarztes. Die aufgebahrten Leichen werden nur hinter Glas gezeigt. Besucher haben keinen Zutritt zu den Aufbahrungsräumen, Angehörige nur mit besonderer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(3) Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 7 Bestattungsverordnung).

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 29

Benutzungszwang der Leichenhäuser

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in ein gemeindliches Leichenhaus zu verbringen.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.
c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 30

Exhumierung und Umbettungen

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Soweit Exhumierungen und Umbettungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichenreste (Gebeine) oder Aschenreste können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabrechtsinhabers erforderlich.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BesV.

§ 31

Aushebung und Belegung der Gräber

(1) Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

obliegt dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

(2) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, rechtzeitig und auf ihre Kosten für die Beseitigung vorhandener Grabmäler, Grabeinfassungen und Grabbepflanzungen sowie der Grabhügel (Pflanzerde) zu sorgen.

(3) Gräber für Erdbestattungen, ausgenommen Einzelgräber, werden grundsätzlich auf eine Tiefe von mindestens 2,40 m ausgehoben. Nach Beisetzung einer Leiche in dieser Tiefe kann während deren Ruhezeit noch eine weitere Leiche in einer Tiefe von mindestens 1,70 m beigesetzt werden.

(4) Einzelgräber werden auf eine Tiefe von mindestens 1,70 m ausgehoben, da in ihnen jeweils nur eine Leiche beigesetzt wird.

(5) In Urnengräbern können bis zu 4 Urnen in einer Tiefe von 1,00 m beigesetzt werden. Urnen können in dieser Tiefe auch in einreihigen und zweireihigen Familiengräbern beigesetzt werden.

§ 32

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeiten betragen auf allen Friedhöfen für Erdbestattungen

a. Verstorbene ab 12 Jahre	25 Jahre
b. Verstorbene unter 12 Jahre	15 Jahre,
c. Verstorbene unter 5 Jahre	10 Jahre

(2) Die Ruhezeiten betragen auf allen Friedhöfen für Urnenbestattungen 10 Jahre.

(3) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung der Leiche oder der Urne im Grab.

Teil VI
Ordnungsvorschriften

§ 33

Öffnungszeiten

(1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass (z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen, siehe § 30) vorübergehend untersagen.

§ 34

Verhalten in den Friedhöfen

(1) In den Friedhöfen haben sich alle Personen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
Den Anordnungen der Gemeinde ist Folge zu leisten.

(2) In den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
1. Wege und Flächen mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern oder mit Sportgeräten (z.B. Rollschuhe, Inlineskater), zu befahren. Ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle etc. sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge (z.B. die Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden o.ä.),
2. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzuführen,
3. Trauerfeiern und Bestattungen oder die Ruhe allgemein zu stören oder während einer Trauerfeier oder Bestattung störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
4. die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten u. Anpflanzungen zu betreten,
5. zu rauchen, alkoholische Getränke zu konsumieren, zu lärmen und zu spielen,
6. Gefäße, die der Würde des Ortes nicht entsprechen (z.B. Flaschen, Konservendosen u.ä.), auf den Gräbern aufzustellen, sowie solche Gefäße, Arbeitsgeräte und Gießkannen zwischen den Gräbern und den Grünanlagen aufzubewahren,
7. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, Geld zu sammeln, Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder zu vermitteln,
8. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
9. private Grünabfälle, die nicht von Grabstätten stammen, in die gemeindlichen Boxen für Grünabfall und Erde zu entsorgen. Mitgebrachte Verpackungen wie Blumentöpfe etc. aus Kunststoff sind in den gemeindlichen Einrichtungen zu entsorgen.
10. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen

11. Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten Zwecken.

Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen sind der Friedhofsverwaltung spätestens eine Woche vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(3) Personen, die den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder Anordnungen der Gemeinde nicht befolgen, können aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 35

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Insbesondere ist eine Lagerung zwischen den Gräbern und auf den Rasenflächen der Friedhöfe nicht erlaubt. Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Alte Grabsteine, Einfassungen, Fundamente usw. sind aus den Friedhöfen zu entfernen, anfallende Erde oder Sand auf den vorgeschriebenen Ablageplatz zu verbringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann von der Gemeinde aus dem Friedhof verwiesen werden.

Teil VII
Schlussbestimmungen

§ 36

Auflassung eines Friedhofs und alte Nutzungsrechte

(1) Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses die bisherige Widmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils oder einzelner Grabfelder und Gräber aufheben.

(2) Von dem im Gemeinderatsbeschluss festgelegten Zeitpunkt an erlöschen alle aufgrund der bisherigen Widmung bestehenden Rechte, insbesondere das Recht auf weitere Beisetzungen.

(3) Die Laufzeiten der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte bleiben bestehen.

§ 37

Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 38

Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für solche Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen, ebenso nicht für das Abhandenkommen von Sachen im Friedhof. Der Gemeinde obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt (§§ 2, 28)

2. die Öffnungszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof oder einen vorübergehend gesperrten Friedhofsteil betritt (§ 33),

3. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 34),

4. die Bestimmungen über die gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen nicht beachtet (§ 35),

5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 30),

6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt, pflegt und erhält (§ 20),

7. Grabmäler oder sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 22) oder ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt (§ 24),

8. Grabmäler nicht standsicher fundamentiert bzw. befestigt oder nicht ordnungsgemäß unterhält (§§ 22 und 24).

§ 40

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 41

Gebühren

Für die Benützung der Bestattungseinrichtung werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 42

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Kutzenhausen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 08.04.2019 außer Kraft.

Kutzenhausen, 01.08.2019
Gemeinde Kutzenhausen

Silvia Kugelmann
Erste Bürgermeisterin